



Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung Nr. 03/18  
Sonntag, 28. Oktober 2018

**Zeit:** 11.00 Uhr  
**Ort:** ref. Kirche Adliswil  
**Vorsitz:** H. Zweimüller

### Traktandum

1. Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 19. Juli 2012, Art. 6, Abs. 1, lit. b, (Urnenwahlen) sowie neu Art 13, lit. i (Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern)

Der Präsident, Hanspeter Zweimüller, begrüsst alle Anwesenden.

**Entschuldigt haben sich:** Chantal Steiner und von der RPK Thomas Iseli, Daniela Morf, Wolfgang Liedke

Die Einladung ist termingerecht erfolgt durch Publikation der Traktandenliste im „Sihltaler“ und in der „KircheA“. Die Akten sind im Sekretariat fristgerecht aufgelegt worden (gemäss Gemeindegesetz).

**Als Stimmzähler werden gewählt:**  
Monty Cachej, Zürichstrasse 73a  
Hans-Peter Hübscher, Finsterrütistrasse 33

**Es sind 36 Stimmberechtigte anwesend.**

### VERHANDLUNGEN

#### Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

1.01

1. **Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 19. Juli 2012, Art. 6, Abs. 1, lit. b, (Urnenwahlen) sowie neu Art 13, lit. i (Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern)**

Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 17. September 2018 hat einstimmig beschlossen, die Kirchgemeindeordnung vom 12. Juli 2012 dahingehend zu

ändern, dass an der Urne nur noch Pfarrneuwahlen stattfinden sollen, Pfarrstellvertreterinnen und –stellvertreter, die schon länger in Adliswil tätig sind, jedoch von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. (Art. 6 Abs.1 lit. b und neu Art. 13 lit. r).

Die Begründung für diese Änderung war in der Weisung wie folgt dargelegt (Auszug):

«Unsere Gemeinde verfügt für die Amtsperiode 2016–2020 über zwei ordentliche Pfarrstellen zu je 100% und eine 30%-ige Ergänzungspfarrstelle. Weil wir nur über zwei ordentliche Pfarrstellen verfügen, aber drei Pfarrpersonen in Teilzeitstellen beschäftigen, mussten alle drei Pfarrpersonen in Stellenteilung mit einer anderen Pfarrperson gewählt werden.

Diese Verknüpfungen sehen wie folgt aus:

- Pfarrerin M Moser 70% in Stellenteilung mit Pfarrer P. Moor (30%)
- Pfarrerin U. Lanckau 50% in Stellenteilung mit Pfarrer P. Moor (50%)
- Pfarrerin U Lanckau zusätzlich 30% Ergänzungspfarrstelle

Die Kündigung von Pfarrer Moor hat nun gemäss Pfarrverordnung zur Folge, dass unsere beiden Pfarrfrauen ab 1. Oktober 2018 in den Status von Pfarrstellvertreterinnen versetzt werden.

Gewählt bleibt einzig noch Pfarrerin Lanckau für die 30% Ergänzungspfarrstelle.

Diese Situation ist sowohl für die beiden Pfarrfrauen als auch für die Gemeinde nicht haltbar. ... Als einfache Möglichkeit bietet sich in dieser Lage an, bereits in Adliswil tätige Pfarrstellvertreterinnen und –stellvertreter durch die Kirchgemeindeversammlung wählen zu lassen. ...

Mit etwas Glück könnten die beschriebenen Wahlen an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung im Dezember für den Rest der Amtsdauer bis Mitte 2020 stattfinden.»

Leider hat nun die Abklärung durch den Rechtsdienst der Landeskirche ergeben, dass die von uns vorgeschlagene Formulierung der beiden Artikel nicht den rechtlichen Bestimmungen der übergeordneten Erlasse entspricht; denn auch bei der Wahl von bereits bei uns beschäftigten Pfarrstellvertreterinnen handelt es sich um eine Neuwahl. Dies muss klar festgehalten werden.

Inhaltlich ist die Änderung unbestritten, es geht lediglich um die korrekte Formulierung.

Die Kirchenpflege ersucht deshalb die Kirchgemeindeversammlung, folgende Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 19. Juli 2012 gutzuheissen:

Art 6 Urnenwahlen

Abs.1 lit. b: die Pfarrfrauen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Art 13 Befugnisse (der Kirchgemeindeversammlung)

lit. i **neu**: Neuwahl von Pfarrfrauen und Pfarrern.

Die bisherigen lit. i bis lit. q werden zu lit. j bis lit. r.

**Beschluss:**

Die Änderungen in der Kirchgemeindeordnung in Art. 6, Abs. 1, lit. b, Art. 13, lit. i, vom 11. Juni 2012 werden einstimmig mit 36 JA und 0 NEIN genehmigt.

Gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen werden keine Einwände erhoben.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen und wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit innert verkürzter Frist von 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Dr. Max Walter, Bickelstrasse 3, 8942 Oberrieden erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.»

Der Präsident schliesst die Versammlung um 11.10 Uhr.

Der Präsident:

  
Hanspeter Zweimüller

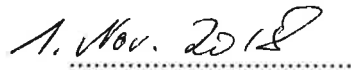
Der Protokollführer:

  
Stefan Schneiter


Die Stimmenzähler:

Monty Cachej

  
.....  
Unterschrift

  
.....  
Datum

Hans-Peter Hübscher

  
.....  
Unterschrift

  
.....  
Datum